

Beförderungspapier

Diese Kurz-Info berücksichtigt nur die allgemeinen Anforderungen an das Beförderungspapier. Nicht berücksichtigt sind z.B.:

- Besondere für einzelne Stoffe vorgeschriebene Eintragungen.
- Besondere Eintragungen für bestimmte Beförderungssituationen, z.B. bei Nutzung von Vorschriften einer Sondervereinbarung.

Inhalt:

Rechtsquellen	1
1. Was ist ein Beförderungspapier?	2
2. Bei welchen Gefahrguttransporten ist ein Beförderungspapier erforderlich?	2
3. Eintragungen im Beförderungspapier (5.4.1 ADR):	2
4. Weitere besondere Eintragungen im Beförderungspapier in Einzelfällen:	4
5. Wer ist beim Beförderungspapier wofür verantwortlich?	5
6. Praktische Hilfsmittel	5

Rechtsquellen

Unterabschnitt 5.4 des/der

Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

1. Was ist ein Beförderungspapier?

- Als Beförderungspapier im Sinne des ADR gilt jenes Begleitpapier, in dem die nach dem ADR vorgeschriebenen Eintragungen enthalten sind. In der Praxis werden meist Lieferscheine oder Frachtbriefe verwendet. Diese müssen allerdings die erforderlichen Eintragungen vollständig enthalten.
- Das Beförderungspapier ist nicht formpflichtig, muss also nicht ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Gliederung haben. Wichtig ist, dass die vorgeschriebenen Eintragungen vollständig enthalten sind - [siehe Abschnitt 3.](#)

2. Bei welchen Gefahrguttransporten ist ein Beförderungspapier erforderlich?

Ein Beförderungspapier ist grundsätzlich bei allen Gefahrguttransporten erforderlich.

Ausnahmen:

Keine besonderen Begleitpapiere nach dem Gefahrgut-Transportrecht - und damit auch kein Beförderungspapier sind erforderlich:

- [Freistellung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen 1.1.3.4](#)
- Freistellungen nach der Art der Beförderungsdurchführung, wie z.B. bei Vorliegen der [„Handwerkerbefreiung“](#)
- Bei Beförderung [freigestellter Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern](#)

Praxistipp:

Beanstandungen aufgrund mangelhafter/fehlender Eintragungen in das Beförderungspapier sind häufig. Wegen der oft schwerwiegenden Folgen, insbesondere durch das Abstellen der Beförderungseinheit und den hohen Verwaltungsstrafen für die verschiedenen Beteiligten, ist allen beteiligten Unternehmen zu empfehlen, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften für die Eintragungen in das Beförderungspapier tatsächlich inhaltlich und formal vorschriftengemäß umgesetzt werden! [Risiken bei Verstößen](#) siehe Kurz-Info im Internet unter <http://wko.at/ooe/vp> .

3. Eintragungen im Beförderungspapier (5.4.1 ADR):

3.1 Vollständige und plausible Klassifizierung für jedes gefährliche Gut:

- a) UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
- b) **Offizielle Benennung des Stoffes/Gegenstandes**
gemäß Abschnitt 3.1.2 ADR (= derjenige Teil, der in Kapitel 3.2 Tabelle A in Großbuchstaben erscheint),
und sofern in der Spalte 6 Tabelle A Kapitel 3.2 die **Sondervorschrift „274“** angeführt ist (3.1.2.8.1 ADR) ergänzt durch die **technische Benennung**.
- c) für **Stoffe und Gegenstände der Klasse 1**: der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode
für **radioaktive Stoffe der Klasse 7**: die Nummer der Klasse „7“
für **Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen**: die Nummer des Gefahrzettels, wobei allfällige zusätzliche Gefahrzettel in Klammern angegeben werden müssen.
- d) gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**, dieser dürfen die Buchstaben „VG“ vorangestellt werden

Bei Abfällen:

„Abfall,“, gefolgt von der offiziellen Benennung, sofern der Ausdruck „Abfall“ nicht bereits Bestandteil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (5.4.1.1.3 ADR)

Beispiel: Abfall, UN 1230 Methanol, 3 (6.1), II

Bei leeren ungereinigten Verpackungen, einschließlich IBC`s:

Bisherige, weiterhin zulässige Variante (5.4.1.1.6.2.1 ADR):

- Offizielle Bezeichnung des Umschließungsmittels
- Klassifizierungscode (nur für Klasse 2) oder
- Nummern der Gefahrzettelmuster (für alle übrigen Klassen).

Beispiel: Leeres Gefäß, 2.3 (8)

Neue Variante 1 (5.4.1.1.6.1 ADR):

- Vollständige Klassifizierung des zuletzt enthaltenen Stoffes (siehe Punkt 3.1)
- „Leer, ungereinigt“ oder „Rückstände des zuletzt enthaltenen Stoffes“ vor oder nach der offiziellen Benennung

Beispiel:

UN 1993 leer, ungereinigt, entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g., (Toluen und Ethylalkohol), 3, II
oder

UN 1993 entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g., (Toluen und Ethylalkohol), leer, ungereinigt, 3, II

Neue Variante 2 - für die Rücksendung (5.4.1.1.6.2.3 ADR)

Der Stoffeintrag einschließlich Mengenangabe im Beförderungspapier darf auch gelöscht oder gestrichen und durch den Ausdruck „Leere, ungereinigte Rücksendung“ ersetzt werden.

Beispiel:

~~UN 1098 Allylalkohol, 6.1 (3), I~~

Leere, ungereinigte Rücksendung

Bei anderen leeren ungereinigten Umschließungsmitteln (Tanks, Container, MEGC):

(5.4.1.1.6.2.2 ADR)

- Offizielle Bezeichnung des Umschließungsmittels
- „Letztes Ladegut“
- Vollständige Klassifizierung des zuletzt enthaltenen Stoffes (siehe Punkt 3.1)

Beispiel: Leeres Tankfahrzeug, Letztes Ladegut: UN 1017 Chlor, 2.3 (8)

Bei Beförderung von Stoffen mit der Sondervorschrift 640 in ADR-Tanks

Sofern durch Kapitel 3.3 Sondervorschrift 640 vorgeschrieben ist, ist im Beförderungspapier „Sondervorschrift 640X“ zu vermerken, wobei X der Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint (5.4.1.1.16 ADR).

Achtung:

- Die Angaben nach a) bis d) müssen im Beförderungspapier in der angegebenen Reihenfolge angegeben sein. Außer den im ADR/RID vorgesehenen Angaben dürfen keine weiteren eingeschoben sein.
- Die Stoffbenennung und auch andere Vermerke müssen im Beförderungspapier nicht verpflichtend in Großbuchstaben geschrieben werden!

Beispiele:

UN 1175 Ethylbenzen, 3, VG II

UN 2212 Asbest, blau, 9 II

Leere Verpackungen, 8

UN 1196 Ethyltrichlorsilan, 3(8), II

Abfall, Cadmiumverbindung 6.1, UN 2570, VG I

UN 1011 Butan, 2.1

UN 1202 Heizöl Leicht, 3, III, Sondervorschrift 640L (bei Beförderungen in ADR-Tanks, sonst: UN 1202 Heizöl Leicht, 3, III)

Praxistipps zur Klassifizierung:

- Informationsquelle für die Gefahrguttransport-Klassifizierung eines Produktes: Abschnitt 14 des EG-Sicherheitsdatenblattes nach dem Chemikalienrecht
- Vollständigkeit der Klassifizierung überprüfen!

Die Gefahrguttransport-Klassifizierung im Beförderungspapier mit den Klassifizierungen in aufbereiteter Literatur vergleichen - Bezugsquellen siehe Praktische Hilfsmittel, Abschnitt 6.

3.2 Ladungsspezifische Angaben

f) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke

Wegen der strengen Vollzugspraxis in Österreich ist die Verwendung der richtigen Bezeichnungen für die Beschreibung der Versandstücke zu empfehlen:

Materialbezeichnungen oder Auszüge aus dem Baumusterprüfcode sind nicht erforderlich
Keine Verwendung missverständlicher landläufiger Bezeichnungen

Richtige Bezeichnungen:	Häufige Falschbezeichnungen:
Fässer	
Kanister	Hobbock
Kisten	
Säcke	
Kombinationsverpackungen	
Feinstblechverpackungen	
Großpackmittel oder IBC (= Intermediate Bulk-Container), Großverpackungen	Container

g) Gesamtmenge jedes gefährlichen Guts mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe:

- Als Volumen oder als Brutto- oder Nettomasse
- Bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 **zusätzlich**
 - Die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer und
 - Die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände, für die das Beförderungsdokument gilt
 - Bei Anwendung der „Freigrenzenregelung“ nach 1.1.3.6 ADR:
Die Gesamtmenge gefährlicher Güter für jede Beförderungskategorie

Praxistipps zur „Freigrenzenregelung“ nach 1.1.3.6 ADR:

- Im Beförderungspapier sowohl die vorgeschriebenen Mengenangaben als auch die ausgerechneten Gefahrenpunkte für die Beförderung mehrerer Stoffe angeben!
Dies ist zwar nicht vorgeschrieben, erleichtert jedoch durchgehend legale Beförderungen z.B. bei mehreren Zu- und/oder Entladestellen.
- [Kurzinformation zur Freigrenzenregelung](#) nach 1.1.3.6 ADR mit weiteren Praxistipps

3.3 Beförderungsspezifische Angaben

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des (der) Empfänger(s)
- Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

4. Weitere besondere Eintragungen im Beförderungspapier in Einzelfällen:

4.1 Freigrenzenvermerk nach 1.1.3.6 ADR:

- Nur erforderlich und auch nur zulässig, wenn die Erleichterungen für die „Freigrenzenregelung“ nach 1.1.3.6 ADR in Anspruch genommen werden.
- Zwingend vorgeschriebene Formulierung:
"Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgesetzten Freigrenzen."

4.2. Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen: können vorgeschrieben sein bei den Klassen:

- 1
- 2, 4.1, 5.2, 6.2, 7

4.3 Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Beförderungsfälle

- Beförderung im Vor- und Nachlaufverkehr zu See- oder Luftbeförderungen
- Beförderung von Bergungsverpackungen
- Beförderung von Umschließungsmitteln zur Prüfung/Inspektion

5. Wer ist beim Beförderungspapier wofür verantwortlich?

- Auftraggeber (wenn der Absender in fremdem Auftrag handelt):
muss „dem Absender sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Dokumente zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und ihn schriftlich auf das gefährliche Gut hinweisen. (§ 7 Abs. 4 GGBG).
- Absender:
muss „dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere ... liefern“. (§ 7 Abs.3 Z. 2 GGBG).
- Beförderer:
muss sich vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden“ (z.B. für die Straße nach § 13 Abs.1a Z. 2 GGBG)
- Lenker:
„... hat bei der Beförderung die ... Begleitpapiere ... mitzuführen (§ 13 Abs. 3 GGBG)
Anmerkung:
In der Praxis wird derzeit darunter auch die Kontrolle der Begleitpapiere und damit auch des Beförderungspapiers verstanden. Bei fehlendem Beförderungspapier oder mangelhaften Eintragungen wird derzeit daher auch der Lenker bestraft. Lenkern, die beanstandet werden, weil ein mitgeführtes Beförderungspapier nicht den Vorschriften entsprochen hat, ist jedenfalls zu empfehlen, dagegen Rechtsmittel zu ergreifen, da die obige Formulierung eine Kontrolle des Beförderungspapiers nicht ausdrücklich vorsieht. Der Lenker muss die Begleitpapiere - und daher auch das Beförderungspapier - und Ausstattungsgegenstände auf Verlangen der Behörde oder Kontrollorganen zur Überprüfung aushändigen (§ 15 Abs.6 GGBG).

6. Praktische Hilfsmittel

6.1 Hilfsmittel mit aufbereiteten stoffspezifischen Vorschriften:

Die folgenden Hilfsmittel enthalten in aufbereiteter leicht lesbarer Form wesentliche Informationen auch zur Erstellung ordnungsgemäßer Beförderungspapiere bzw. deren Kontrolle:

Gefahrgut Fibel

(Broschüre oder elektronisch)

eADR Vorschriftentext (elektronische Ausgabe für PC)

neue Anwenderapplikation mit dem gesamten Vorschriftentext des ADR 2005

Praxisleitfaden (als Broschüre oder elektronisch)

Befpap-Soft

Neue Software zur sicheren Erstellung von ADR - Beförderungspapieren!

Die Produkte sind erhältlich bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG;

4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

6.2 [Muster eines ADR-Beförderungspapiers](#)